

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Amts



-Blatt

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Anserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierzig Pfennig 1,40 Mk. frei in Hand, abgezahlt von der Expedition 1,80 Mk., durch die Post und unsere Landesräte bezogen 1,54 Mk.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, zu Wilsdruff sowie für das König-

Insertionspreis 15 Pf. pro fünfzehntel einer Korzunzeile.

Überhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pf.

Gitarrender und tabellarischer Tafel mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muss ob der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Bernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat
Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Harta bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinhönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lugen, Mitty-Roitzsch, Mohorn, Münsa, Neufirchen, Niedermartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsen, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Speckshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Untersdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Seilage, wöchentlicher illustrierter Seilage „Welt im Bild“ und monatlicher Seilage „Unsere Heimat“.

Denk und Verlag von Arthur Blümke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Göttsche, Wilsdruff.

Nr. 92.

Sonnabend, den 8. August 1914.

73. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

die Familienzahlungen der Offiziere, Sanitätoffiziere, Beamten und Mannschaften betreffend, vom 2. August 1914.

Die Offiziere, Sanitätoffiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen Behörden und Truppenteile können nach Anlage 4 der R. Besold. V. bestimmen, dass ihnen ein Teil der Besoldung als Familienzahlung — zur Auszahlung an ihre Familien durch heimliche Kräfte, — in Abzug gebracht werde.

Hierüber wird Folgendes — anlangend die Ortsbehörden mit Zustimmung des Ministeriums des Innern — bekannt gegeben.

1. Offiziere usw., die solche Familienzahlungen vornehmen lassen wollen, erklären diese Absicht bei ihrer zuständigen Militärbehörde oder ihrem Truppenteil, woselbst ihnen, zur Mitteilung an ihre Familien, die Kasse bezeichnet wird, bei der die Erhebung der Familienzahlungen zu erfolgen hat.

Personen, denen nicht bekannt ist, wo sie die ihnen zugesagte Familienzahlung erheben sollen, können darüber beim nächsten Bezirks-Kommando im Königreiche Sachsen Erklarungen einziehen.

2. Die Erhebung der Familienzahlungen hat in der Regel bei den für die einzelnen Behörden und Truppenteile hierzu bestimmten militärischen Kräften (Familienzahlungsstellen) unmittelbar zu erfolgen.

Zu Zahlungen an Empfangsberechtigte, an deren Aufenthaltsort sich keine militärische Kasse befindet, kann innerhalb des Königreichs Sachsen die Vermittlung der Ortsbehörden (Stadtrat, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) seitens der Familienzahlungsstellen in Anspruch genommen werden.

Soldaten Balles sind von den Ortsbehörden die von den Familienzahlungsstellen bezeichneten Zahlungen aus bereiten Mitteln zu leisten und die Quittungen des Empfängers (Biffer 3) almonatlich zur Erfüllung der gezahlten Beträge an diejenigen Familienzahlungsstellen einzusenden, für welche die Zahlungsermittlungen erfolgen.

Auf besondere Anträge, welche an diese Familienzahlungsstellen zu richten sind, können den Ortsbehörden angemessene Vorschüsse mit Zustimmung der stellv. Intendantur des betr. Armeefördes gezahlt werden.

3. Die Familienzahlungen sind den berechtigten Empfängern — von Ortsbehörden nach den Angaben der Familienzahlungsstellen — monatlich im voraus zu zahlen.

Die Unterschrift auf den Quittungen der Empfänger muss von einer öffentlichen Bedörde oder einem öffentlichen Beamten unter Beidruckung des Dienststegels beglaubigt sein.

Hierüber kann abgesehen werden, wenn der Empfänger persönlich derjenigen Kasse oder Ortsbehörde bekannt ist, welche die Zahlung zu leisten hat.

4. Hinsichtlich der immobilen Behörden und Truppen in armierten Festungen haben die vorstehenden Feststellungen entsprechende Anwendung zu finden.

Um etwaigen Zweifeln vorzubeugen wird bemerkt, dass das Vorstehende keinen Bezug hat: auf die Löhnungszuschüsse, welche den Familien der unteroffiziere des Friedenstands aus den Kassen der Erfahrtruppende nach Zahlung der Kriegs-Befreiungs-Vorschüsse zu gewähren sind und auf die Unterstellungen, welche die Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften der Reserve usw. gemäß dem Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 (R. G. Bl. S. 59) im Falle der Bedürftigkeit, auf bei den Amtshauptmannschaften bez (in Dresden, Leipzig und Chemnitz) beim Stadtrat anzubringende Gesuche zu empfangen haben.

Dresden, am 1. August 1914.

Kriegsministerium.

An
das Königlich Sächsische Kriegsministerium
Nachweise-Bureau
Dresden-N. 6, Königstraße 15.

Die Postsendungen sind frei zu machen, insfern sie nicht von Behörden oder Personen aussehen, die nach dem Gesetz in Militärtangelegenheiten Postfreiheit genießen. Bei den Postanstalten werden Postkartenformulare (mit Rückantwort) zu Anfragen an das Nachweise-Bureau vorläufig gehalten. Preis der Doppelparte 1 Pfennig. Diese Postkarten werden portofrei durch die Reichspost befördert.

Dresden, am 4. August 1914.

Kriegsministerium.

Zur erleichterung einer regelmäßigen Fleischversorgung während der Mobilisierung wird folgendes bestimmt:
Bei Maul- und Klauenseuche ist der Sperrbezirk auf das verseuchte Gehöft zu beschränken, falls der Bezirksarzt aus Gründen besonderer Gefahr nicht eine Ausdehnung auf Nachbargehöfte anordnet. Das Beobachtungsgebiet fällt mit dem Sperrbezirk zusammen. Die Kreishauptmannschaften wollen Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 des § 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 in einer den Verhältnissen entsprechenden wohlwollenden Weise erteilen.

Dresden, am 5. August 1914.

Ministerium des Innern.

Maul- und Klauenseuche.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft hat die Erfahrung machen müssen, dass das Verhalten des Publikums den Hochspannungsleitungen der Elektricitätswerke gegenüber nicht allenfalls den Forbitten entspricht, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des ungestörten Betriebes der Leitungssysteme gestellt werden müssen.

So sind Stroh- und Getreidefeimen in solch geringer Entfernung von Hochspannungsleitungen errichtet worden, dass sie im Falle einer Entzündung nicht nur die Leitung zerstören müssten, sondern dass sogar die an den Feimen arbeitenden Leute der Gefahr ausgesetzt waren, mit den Drähten in Berührung zu kommen.

Auch ist vorgekommen, dass die beim Obstfeldern beschäftigten Personen Stangen oder Leitern an die Hochspannungsleitungen gelegt haben, wodurch sie sich in Lebensgefahr begegeben und außerdem erhebliche Störungen des Betriebes der Elektricitätswerke hervorriefen.

Die Königliche Amtshauptmannschaft ordnet daher folgendes an: Es ist verboten 1. Stroh- und Getreidefeimen in einer Entfernung von weniger als 15 Metern von Hochspannungsleitungen zu errichten,
2. Stangen, Leitern oder andere Gegenstände an die Hochspannungsleitungen anzulehnen.

Zuüberhandlungen werden, sofern nicht durch Gesetz oder Verordnung anderweit harte Strafen angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Meißen, am 3. August 1914.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Einstellung von Krankenpflegern betr.

Das Reserve-Lazarett I Dresden stellt vom achten Mobilmachungstag (9. August) gesunde, kräftige, nicht wehrpflichtige und in der Krankenpflege nicht unerfahrene Personen im Alter von 18 bis 45 Jahren als Krankenpfleger im eigenen Lande (also nicht auf dem Kriegsschauplatz) gegen freie Befristigung, Unterkunft und eine monatliche Vergütung von 60 Mark an.

Meldungen sind an die staatliche Anmeldestelle für das Reserve-Lazarett, Dresden-Albertstadt, Administrationsgebäude, Zimmer 39, zu richten.

Die näheren Bestimmungen können hier eingesehen werden.

Meißen, am 5. August 1914.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dienstag, den 11. d.S. Mts., vormittags 11 Uhr

findet im Sitzungssaale der amtsaufmannschaftlichen Kanzlei

öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage im Anmeldezimmer des amtsaufmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersuchen.

Meißen, am 6. August 1914.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

In den letzten Jahren sind mehrfach Papierdrähen, die schulpflichtige Kinder haben steigen lassen, in die Telegraphen- und Fernsprechleitungen geraten, wodurch Betriebsstörungen verursacht werden sind. In schwer zugänglichen Leitungsanlagen ist die Beisetzung der Drahtreste mit Schwierigkeiten und oft nicht unerheblichen Kosten verbunden. Diese Kosten sind von den Leibern der Störung oder deren Eltern zu tragen. Außerdem haben die Kinder, falls sie das zwölfe Lebensjahr vollendet haben, unter Umständen eine strafgerichtliche Verfolgung wegen fahrlässiger Beschädigung von Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen (§ 318 und 318a des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich) zu gewärtigen.

Eltern, Vormünder und sonstige Erzieher, insbesondere die Herren Lehrer des hiesigen Schulinspektionsbezirks wollen die Kinder auf diese Folgen warnend hinweisen und zugleich über die Wichtigkeit der Telegraphen- und Fernsprechleitungen eindringlich belehren.

Meißen, am 6. August 1914.

Königliche Bezirksschulinspektion.

Bekanntmachung.

Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und England ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem angegebenen fremden Lande mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkassen zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Abnehmern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.

Dresden-N., am 5. August 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.